



Teilrevision Bildungsreglement – Bericht der Kommission Gemeindeordnung und Reglemente (GOR)

1. Auftrag

Am 24. Mai 2022 hat der Stadtrat die Vorlage 2022-113 betreffend Teilrevision des Bildungsreglements dem Einwohnerrat eingereicht. Dieser wiederum überwies die Vorlage an seiner Sitzung vom 30. Juni 2022 gestützt auf § 57 i.V.m. § 26 des Geschäftsreglements der Kommission Gemeindeordnung und Reglemente (nachfolgend GOR genannt) sowie der Sozial-Bildungs- und Kulturkommission (SBK) zur Vorberatung. In Anwendung von § 33 Abs. 2 des Geschäftsreglements legte das Büro die Federführung des Geschäfts bei der SBK fest.

2. Vorgehen

Nach Austausch mit dem Präsidenten der GOR lud die SBK-Präsidentin zu einer gemeinsamen Sitzung SBK und GOR ein, die am 7. September 2022 stattfand. Nach einem gemeinsamen Sitzungsteil, anlässlich welchem Stadtrat Lukas Felix und die Bereichsleiterin Bildung/Sport, Monika Feller die Vorlage vorstellten und die zahlreichen gestellten Fragen kompetent beantworteten, beriet die GOR das Reglement zusammen mit den Gästen (L. Felix, M. Feller) ohne SBK, währenddessen die SBK das Reglement ohne GOR beriet. Im Anschluss vereinigten sich die beiden Kommissionen und die GOR stellte der SBK die von der GOR gewünschten Änderungen vor. Anschliessend verständigten sich die Kommissionen darauf, dass die GOR der SBK ihre Änderungen schriftlich einreicht und die SBK schliesslich berät und entscheidet, ob und wenn ja welche Änderungen sie zu Handen des Einwohner-rats übernimmt oder nicht, sie aber vorgängig die GOR über ihre Entscheide informiert.

Am 9. September 2022 stellte der GOR-Präsident der SBK-Präsidentin die von der GOR gewünschten Änderungen schriftlich zu.

Der vorliegende Bericht wurde innerhalb der GOR ab dem 9. September 2022 in Zirkulation gebracht und auf dem Zirkulationsweg stillschweigend genehmigt.

3. Schwerpunkte der Beratungen

Einleitend ist zu bemerken, dass dieser Bericht sich ausschliesslich auf die Beratungen der GOR in der autonomen Teilsitzung bezieht.

3.1. Inhalt der Teilrevision

Inhaltlich sollen mit der Teilrevision vor allem die kommunalen rechtlichen Grundlagen an die geänderten Bestimmungen im kantonalen Bildungsgesetz angepasst werden, die Ferienbetreuung auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden und die Regelungen über die Kreisschule der Tatsache angepasst werden, dass diese aktuell nicht mehr existiert.

3.2. Grundsätzliche Empfehlung

Die GOR stellt fest, dass mit den Änderungen die aktuellen tatsächlichen und rechtlichen Wirklichkeiten abgebildet werden und begrüsst daher die Änderungen im Grundsatz. Hingegen mangelte es der Revision etwas an der juristischen Exaktheit, was die GOR zu diversen Änderungsanträgen – meist formaler Natur – veranlasst hat. Die wichtigsten Themen der Beratung und Änderungsanträge werden nachstehend vorgestellt, wenngleich auch diese «wichtigen» Punkte materiell wenig Änderung bedeuten. Im Übrigen wird auf die kommentierte, diesem Bericht beiliegende Synopse mit den Änderungsanträgen der GOR verwiesen.

Die GOR beantragt der SBK zu Händen des Einwohnerrats einstimmig, die Teilrevision des Bildungsreglements zu genehmigen in der Variante der GOR, sofern und soweit diese Änderungsanträge stellt, und im Übrigen gemäss Vorlage des Stadtrats.

3.3. Änderungsanträge der GOR

3.3.1. Formelles / Redaktionelles (§§ 4 lit. a, 18a Abs. 4 und 5, 19 Abs. 2 und 33 Abs. 2)

Für diverse formelle / redaktionelle Änderungen wird auf die diesem Bericht beiliegende Synopse verwiesen.

3.3.2. Kreisschule (§ 3 Abs. 2, §§ 13 und 14, § 28 Abs. 1, § 31 Abs. 1)

Bedauerlicherweise haben die umliegenden Gemeinden den Kreisschulvertrag im Bereich der Speziellen Förderung gekündigt, so dass aktuell keine Kreisschule mehr existiert. Deshalb kann eine solche aktuell nicht geführt werden und ist § 3 Abs. 2 entsprechend von einer Muss- zu einer Kann-Bestimmung umzuformulieren. Mit Ausnahme von § 28 Abs. 1 sind die übrigen Bestimmungen zur Kreisschule (§§ 13 und 14, § 31 Abs. 1) redundant zu anderen Bestimmungen, die dasselbe regeln (§ 13 zu § 3 Abs. 2, § 31 Abs. 1 lit. b zu § 2 Abs. 1 lit. d Gemeindeordnung, § 14 zum kantonalen Bildungsgesetz), oder aber die Bestimmungen regeln Details, die wenn schon im Kreisschulvertrag und nicht im Reglement nur für Liestal zu regeln sind (§ 14). Die GOR beantragt daher die Anpassung von § 3 Abs. 2 und – mit Ausnahme von § 28 Abs. 1 – die Aufhebung aller übrigen Regelungen zur Kreisschule. Sollte wieder eine Kreisschule geführt werden, ist ohnehin ein Kreisschulvertrag zu schliessen, der vom Einwohnerrat genehmigt werden muss. In diesem Zusammenhang können auch allenfalls notwendige Änderungen des Bildungsreglements beantragt werden, insofern die entsprechende Regelung tatsächlich im Bildungsreglement und nicht im Kreisschulvertrag erfolgen soll.

Die GOR stellt darüber hinaus fest, dass § 2 Abs. 1 lit. d der Gemeindeordnung festhält, dass ein Kreisschulrat der Speziellen Förderung als Behörde von Liestal existiert. Diese Be-

stimmung entspricht nicht mehr den Tatsachen, da keine Kreisschule mehr existiert. Es wäre daher sinnvoll, diese Bestimmung bei Gelegenheit anzupassen. Da eine Revision der Gemeindeordnung einer obligatorischen Volksabstimmung bedarf, kann mit der Anpassung auch zugewartet werden, bis in anderer Sache Revisionsbedarf besteht. Es wäre jedoch im Sinne der Nutzerfreundlichkeit dienlich, in der aktuellen Version der Gemeindeordnung § 2 Abs. 1 lit. d mit einer Fussnote zu versehen, die darauf hinweist, dass diese Bestimmung mangels Kreisschule aktuell «toter Buchstabe» ist. **Die GOR empfiehlt dem Stadtrat, die Gemeindeordnung mit einem entsprechenden Hinweis zu versehen.**

3.3.3. Spezielle Förderung auf Primarstufe (§§ 11 und 12)

Die §§ 11 und insbesondere 12 sind sprachlich und gesetzessystematisch verunglückt. Die GOR empfiehlt einstimmig, in den Titel der Bestimmung den Verweis auf § 44 Bildungsgesetz aufzunehmen (analog §§ 6, 8, 10) und in den einzelnen Unterabschnitten von §§ 11 f. nicht auf Unterabschnitte von § 44 Bildungsgesetz zu verweisen. Sollte § 44 Bildungsgesetz erneut revidiert werden, bleibt die Formulierung im hiesigen Reglement korrekt und braucht nicht angeglichen zu werden. Zudem ist insbesondere in § 12 Abs. 1 lit. a der Gesetzesverweis auf § 44 Abs. 1 lit. a Bildungsgesetz in der Formulierung des Stadtrats, wonach Spezielle Förderung durch die integrative Schulungsform erfolgen kann, falsch, da in § 44 Abs. 1 lit. a Bildungsgesetz ausschliesslich die integrative Schulungsform geregelt ist, die separative Schulungsform dagegen in Abs. 1 lit. a^{bis} und lit. b. Umso mehr ist es wichtig, nicht auf Unterziffern zu verweisen.

Das Bildungsgesetz sieht vor, dass im Regelfall Spezielle Förderung integrativ (in der Regelklasse) erfolgt, und nur in besonderen Fällen separativ (Einführungs- und Kleinklassen). Dieser vom kantonalen Gesetzgeber getroffenen Entscheidung (die nicht alle GOR-Mitglieder teilen) muss jedoch im kommunalen Recht Rechnung getragen werden, was die Neuformulierung von lit. a («Spezielle Förderung erfolgt (...) durch die integrative, ausnahmsweise separative Schulungsform») zum Ausdruck bringt.

3.3.4. Zeiten der Nachmittagsbetreuung (§ 18 Abs. 2)

Die GOR ist einstimmig der Auffassung, dass es nicht auf Stufe Reglement (Gesetz) zu definieren ist, wie genau (d.h. zu welchen Zeiten, in wie vielen Modulen) die Nachmittagsbetreuung stattzufinden hat. Die GOR anerkennt die bewegte Entstehungsgeschichte der Norm, wichtig war (und ist), dass die Nachmittagsbetreuung bis 18.00 Uhr angeboten wird. Die Nachmittagsbetreuung ist jedoch mittlerweile etabliert, so dass dem Stadtrat durch eine Umformulierung von § 18 Abs. 2 die Möglichkeit gewährt werden soll, bezüglich der Zeiten oder Anzahl Module flexibler zu reagieren, ohne jedes Mal das Reglement ändern zu müssen, wobei im Reglement weiterhin festzuhalten bleibt, dass die Nachmittagsbetreuung bis mind. 18.00 Uhr sicherzustellen ist.

3.4. Weitere Prüfungen / Empfehlungen

3.4.1. Höhe der Kostenbeiträge der Eltern (§ 16)

Auf Hinweis der SBK prüfte die GOR, ob die Bestimmung mit dem Bundesgerichtsentscheid 2C_206/2016 vom 7. Dezember 2017 vereinbar ist, wonach den Eltern Kosten für schulische Aktivitäten nur in jenem Umfang auferlegt werden können, als dass sie diese Kosten einsparen. Alles andere sei nicht mit dem Grundsatz der Kostenlosigkeit der obligatorischen Schule vereinbar. Das Bundesgericht setzte die Grenze auf 10-16 Fr. Verpflegungskosten/Tag resp. max. 200 Fr./Woche bei Lagern (max. 300 Fr./Woche bei Schneesportlagern). Die Elternbeiträge an schulische Aktivitäten sind in Abschnitt B der Verordnung vom 20. Dezember 2005 über die Kostenbeiträge für schulische Veranstaltungen ausserhalb des Unterrichts (642.11) geregelt, wobei diese Bestimmungen per 1. August 2018 revidiert wurden, wohl aufgrund des Bundesgerichtsurteils. Die aktuellen Höhen der Elternbeiträge sind tiefer bis maximal

gleich hoch wie die vom Bundesgericht festgesetzten Limiten. Die Regelung der konkreten Höhe der Elternbeiträge in der Verordnung (und nicht auf Stufe Reglement/Gesetz) ist gesetzssystematisch korrekt. Die Regelung in Liestal ist daher nach Auffassung der GOR mit der Rechtsprechung des Bundesgerichts vereinbar.

3.4.2. Totalrevision des Bildungsreglements?

Die GOR stellt fest, dass im Bereich der Bildung mittlerweile sehr vieles durch den Kanton vorgegeben ist und dass das kommunale Bildungsreglement auf die Bestimmungen des Kantons verweist (so in §§ 7, 9, 14 Abs. 1 (aufzuheben), 29) oder die Bestimmungen des Kantons wiederholt (so in §§ 6, 8, 10, 11, 12, 15, 22, 26, 28). Originär zu regeln sind namentlich die freiwilligen (d.h. nicht vom Kanton vorgegebenen) Zusatzangebote wie Mittagstisch, Aufgabenhort, Nachmittags- und Ferienbetreuung sowie einige Ausführungsregelungen zu kantonalen Bestimmungen. Die GOR diskutierte daher die Möglichkeit, dass das Bildungsreglement einer Totalrevision unterzogen werden könnte unter Streichung der Bestimmungen, die auf kantonales Recht verweisen oder dieses wiederholen. Dadurch könnte das Bildungsreglement um ca. die Hälfte gekürzt werden. Die GOR verzichtet jedoch gegenwärtig diesbezüglich auf eine Empfehlung.

3.4.3. Zum Entscheid des Büros betr. Federführung

Die GOR zeigt sich mehrheitlich irritiert über den Entscheid des Büros, im vorliegenden Fall nach § 33 Abs. 2 Geschäftsreglement die SBK mit der Federführung zu beauftragen. Dieser Entscheid hat zur Folge, dass zwischen den beiden beratenden Kommissionen eine Hierarchie eingeführt wird und die GOR der SBK berichtet (zu Handen des Einwohnerrats), sowie dass die SBK über die Anträge der GOR zu befinden hat (bevor diese allenfalls an den Einwohnerrat gestellt werden). Die Beratung von Reglementen liegt in der originären Kernkompetenz der GOR (§ 26 Geschäftsreglement). Es mutet daher befremdlich an, in diesem Bereich die Federführung einer anderen Kommission zu übertragen, insbesondere im vorliegenden Fall, wo die Teilrevision vor allem formaler Natur war, ohne nennenswerte inhaltliche Änderungen. Die GOR wendet sich nicht dagegen, dass die Vorlage mehreren Kommissionen überwiesen wurde, im Gegenteil, das Nutzen von Spezialwissen anderer Kommissionen ist für die Diskussion sehr befruchtend und förderlich. Allerdings haben sich schon nach § 33 Abs. 1 Geschäftsreglement die Kommissionspräsidenten über eine Aufgabenteilung, gemeinsame Behandlung und Berichterstattung zu verständigen, wenn ein Geschäft mehreren Kommissionen zugewiesen wird. Einer Festlegung der Federführung bedarf es daher meistens nicht und dies wurde bislang auch nicht so praktiziert: Budget und Entwicklungsplan werden z.B. jeweils mehreren Kommissionen überwiesen, ohne dass eine Federführung bestimmt wird. **Die GOR ersucht das Büro darum, inskünftig bei der Vorberatung von Reglementen auf eine Zuweisung der Federführung zu verzichten oder der GOR die Federführung zuzuweisen.**

4. Zusammenfassung / Anträge

Die GOR begrüsst die Stossrichtung der Änderungen des Stadtrats. Sie bedankt sich insbesondere bei der SBK für die unkomplizierte und kooperative Zusammenarbeit.

Sie stellt somit zusammenfassend folgende Anträge:

- 1. Die GOR beantragt der SBK zu Handen des Einwohnerrats einstimmig, die Vorlage Teilrevision des Bildungsreglements in den §§ 3 Abs. 2, 4 lit. a, 11 lit. a-d, 12 Abs. 1 lit. a-e, 13, 14, 18 Abs. 2, 18a Abs. 4 und 5, 19 Abs. 2, 28 Abs. 1, 31 Abs. 1 lit. b und 33 Abs. 2 gemäss beiliegender Synopse abzuändern.**
- 2. Die GOR beantragt der SBK zu Handen des Einwohnerrats einstimmig, die Teilrevision des Bildungsreglements gemäss Vorlage Stadtrat mit den Änderungsanträgen der GOR gemäss Ziff. 1 zu genehmigen.**

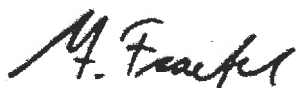
Die GOR empfiehlt zudem dem Stadtrat

- § 2 Abs. 1 lit. d der Gemeindeordnung mit einer Fussnote zu versehen, dass die fragliche Behörde mangels Kreisschulvertrags aktuell nicht bestehe.

Die GOR ersucht schliesslich das Büro des Einwohnerrats

- inskünftig bei der Vorberatung von Reglementen auf eine Festlegung der Federführung nach § 33 Abs. 2 Geschäftsreglement zu verzichten oder die Federführung entsprechend § 26 Geschäftsreglement bei der GOR festzulegen.

Liestal, den 26. September 2022



Stefan Fraefel
Präsident GOR

Beilage:

Synopse der GOR vom 9. September 2022 mit kommentierten Änderungsanträgen der GOR



Teilrevision Bildungsreglement (642.1) – Synopse mit Änderungsanträgen GOR

[illegible]

§ 2 Bildungsangebot Die Stadt Liestal führt folgendes Bildungsangebot: a. Kindergarten; b. Primarschule; c. Spezielle Förderung im Kindergarten und in der Primarschule; d. Musikschule; e. Erwachsenenbildung; f. Sprachlerngruppen².	Die Stadt Liestal führt folgendes Bildungsangebot: a. Primarstufe mit Kindergarten und Primarschule; b. <i>aufgehoben</i>; c. Spezielle Förderung auf Primarstufe.		
§ 3 Schulformen ¹ Das Bildungsangebot wird in der Regel an Schulen der Stadt Liestal vermittelt. ² Die Spezielle Förderung wird teilweise in Form einer interkommunalen Kreisschule geführt. ³ Die Musikschule wird als interkommunaler Zweckverband geführt.	² Die Spezielle Förderung wird teilweise in Form einer interkommunalen Kreisschule geführt.	² Spezielle Förderung kann teilweise in Form einer interkommunalen Kreisschule geführt werden.	Aktuell gibt es keine Kreisschule mehr. Der programmatische Abs. 2 sollte daher eine Kann-Formulierung sein und nicht absolut daherkommen, da sonst eine Pflicht zur teilweisen Führung einer Kreisschule abgeleitet werden könnte (Entscheid 6 Ja, 1 Nein). Ein Antrag auf komplette Aufhebung von Abs. 2 wurde mit 5:2 Stimmen abgelehnt.
§ 4 Zusatzangebote Die Stadt Liestal führt folgende Zusatzangebote: a. Mittagstisch, Aufgabenhort und Nachmittagsbetreuung³; b. <i>aufgehoben</i>⁴ c. Logopädischer Dienst: Förderung der Sprachentwicklung und Kommunikation bei Kindern im Vorkindergartenalter gemäss § 44 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 Bildungsgesetz; d. <i>aufgehoben</i>⁵	a. Mittagstisch, Aufgabenhort, und Nachmittagsbetreuung³ und Ferienbetreuung	a. Mittagstisch, Aufgabenhort und Nachmittagsbetreuung³ und Ferienbetreuung	Redaktionelle Anpassung. Streichung «und». Einstimmig.

§ 5 Evaluation Die Methoden der internen Evaluation richten sich nach fachlich anerkannten Kriterien.			
B. Kindergarten			
§ 6 Ziel (§ 21 Bildungsgesetz) 1 Der Kindergarten hilft den Kindern, Teil einer grösseren Lern- und Sozialgruppe zu werden. 2 Er bereitet sie auf den Eintritt in die Primarschule vor.			
§ 7 Unterrichtszeiten 1 Der Unterricht im Kindergarten findet von Montag bis Freitag gemäss den kantonalen Vorgaben statt. 2 Die Schulleitung legt die Einzelheiten jeweils für die Dauer eines Schuljahres fest.			
C. Primarschule			
§ 8 Ziel (§ 24 Bildungsgesetz) 1 Die Primarschule fördert die Persönlichkeitsentwicklung und die Selbstständigkeit ihrer Schülerinnen und Schüler. 2 Sie vermittelt den Schülerinnen und Schülern eine schulische Grundausbildung und bereitet sie auf den Besuch der Sekundarschule vor.			
§ 9 Unterrichtszeiten 1 Der Unterricht an der Primarschule findet von Montag bis Freitag gemäss den kantonalen Vorgaben statt. 2 Die Schulleitung legt die Einzelheiten jeweils für die Dauer eines Schuljahres fest.			

D. Spezielle Förderung § 10 Ziel (§ 43 Bildungsgesetz) Die Spezielle Förderung hilft Schülerinnen und Schülern mit einer speziellen Begabung, einer Lernbeeinträchtigung oder einem Lernrückstand, ihre Fähigkeiten soweit als möglich innerhalb der öffentlichen Schulen zu entwickeln.	Die Spezielle Förderung hilft Schülerinnen und Schülern mit einer speziellen Begabung, einer Lernbeeinträchtigung oder einem Lernrückstand, ihre Fähigkeiten soweit als möglich innerhalb der öffentlichen Schulen zu entwickeln.		
§ 11 Spezielle Förderung im Kindergarten Die Spezielle Förderung erfolgt a. für Kindergartenkinder mit speziellen schulischen oder sozialen Lernbedürfnissen gemäss § 44 Absatz 1 Buchstabe b Bildungsgesetz durch den vorschulheilpädagogischen Dienst; b. für Kindergartenkinder mit besonderen Bedürfnissen in der Sprachentwicklung und in der Kommunikation gemäss § 44 Absatz 1 Buchstaben c Bildungsgesetz durch den Logopädischen Dienst; c. für Kindergartenkinder mit einer besonderen kognitiven, musischen oder sportlichen Leistungsfähigkeit § 44 Absatz 1 Buchstaben d Bildungsgesetz im Rahmen des ordentlichen Unterrichtes; d. für fremdsprachige Kindergartenkinder durch Kurse oder Intensivkurse in Deutsch als Zweitsprache gemäss § 44 Absatz 1 Buchstabe e Bildungsgesetz sowie gemäss den	a. für Kindergartenkinder mit speziellen schulischen oder sozialen Lernbedürfnissen gemäss § 44 Absatz 1 Buchstabe a Bildungsgesetz durch die integrative spezielle Förderung (ISF); c. für Kindergartenkinder mit einer besonderen kognitiven, musischen oder sportlichen Leistungsfähigkeit § 44 Absatz 1 Buchstaben a Bildungsgesetz im Rahmen des ordentlichen Unterrichtes;	§ 11 Spezielle Förderung im Kindergarten (§ 44 Bildungsgesetz) Die Spezielle Förderung erfolgt a. für Kindergartenkinder mit speziellen schulischen oder sozialen Lernbedürfnissen gemäss § 44 Absatz 1 Buchstabe a Bildungsgesetz durch die integrative spezielle Förderung (ISF); b. für Kindergartenkinder mit besonderen Bedürfnissen in der Sprachentwicklung und in der Kommunikation gemäss § 44 Absatz 1 Buchstaben c Bildungsgesetz durch den Logopädischen Dienst; c. für Kindergartenkinder mit einer besonderen kognitiven, musischen oder sportlichen Leistungsfähigkeit § 44 Absatz 1 Buchstaben a Bildungsgesetz im Rahmen des ordentlichen Unterrichtes; d. für fremdsprachige Kindergartenkinder durch Kurse oder Intensivkurse in Deutsch als Zweitsprache gemäss § 44 Absatz 1 Buchstabe e Bildungsgesetz sowie gemäss den	Die §§ 11 und insbesondere 12 sind sprachlich und gesetzessystematisch verunglückt. Die GOR empfiehlt einstimmig, in den Titel der Bestimmung den Verweis auf § 44 Bildungsgesetz aufzunehmen (analog §§ 6, 8, 10) und in den einzelnen Unterabschnitten von §§ 11 f. nicht auf Unterabschnitte von § 44 Bildungsgesetz zu verweisen. Sollte § 44 Bildungsgesetz erneut revidiert werden, bleibt die Formulierung im hiesigen Reglement korrekt und braucht nicht angeglichen zu werden. Redaktionelle Anpassung in der Einleitung («Die» streichen). In lit. c müsste, falls der Verweis auf das Bildungsgesetz bleiben würde, ein «gemäss» eingefügt werden. Da die Streichung des Verweises beantragt wird, ist dies jedoch entbehrlich. Auch ein Verweis auf die Verordnung ist nicht nötig. Zudem wurden §§ 44 und 45 der Verordnung per 1.

§§ 44 und 45 der Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule vom 13. Mai 2003.		§§ 44 und 45 der Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule vom 13. Mai 2003.	August 2021 aufgehoben. Der Verweis im Reglement würde auf eine aufgehobene Verordnungsbestimmung zielen.
§ 12 Spezielle Förderung in der Primarschule 1 Die Spezielle Förderung a. gemäss § 44 Absatz 1 Buchstabe a Bildungsgesetz (spezielle schulische und soziale Lernbedürfnisse) kann durch die integrative Schulungsform erfolgen; b. erfolgt für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen im schriftsprachlichen und mathematischen Bereich gemäss § 44 Absatz 1 Buchstabe c Bildungsgesetz in Fördergruppen; c. erfolgt für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen in der Sprachentwicklung und Kommunikation gemäss § 44 Absatz 1 Buchstabe c Bildungsgesetz durch den Logopädischen Dienst; d. erfolgt für Schülerinnen und Schüler mit einer besonderen kognitiven, musischen oder sportlichen Leistungsfähigkeit in der Regel im Rahmen des ordentlichen Unterrichtes;	a. gemäss § 44 Absatz 1 Buchstabe a Bildungsgesetz (spezielle schulische und soziale Lernbedürfnisse) kann durch die integrative Schulungsform erfolgen b. erfolgt für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen im schriftsprachlichen und mathematischen Bereich gemäss § 44 Absatz 1 Buchstabe a Bildungsgesetz durch integrative spezielle Förderung (ISF); d. erfolgt für Schülerinnen und Schüler mit einer besonderen kognitiven, musischen oder sportlichen Leistungsfähigkeit gemäss § 44 Absatz 1 Buchstaben a Bildungsgesetz in der Regel im Rahmen des ordentlichen Unterrichtes;	§ 12 Spezielle Förderung in der Primarschule (§ 44 Bildungsgesetz) 1 Die Spezielle Förderung erfolgt a. gemäss § 44 Absatz 1 Buchstabe a Bildungsgesetz für spezielle schulische und soziale Lernbedürfnisse durch die integrative oder ausnahmsweise durch die separative Schulungsform; b. erfolgt für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen im schriftsprachlichen und mathematischen Bereich gemäss § 44 Absatz 1 Buchstabe a Bildungsgesetz durch integrative spezielle Förderung (ISF); c. erfolgt für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen in der Sprachentwicklung und Kommunikation gemäss § 44 Absatz 1 Buchstabe c Bildungsgesetz durch den Logopädischen Dienst; d. erfolgt für Schülerinnen und Schüler mit einer besonderen kognitiven, musischen oder sportlichen Leistungsfähigkeit in der Regel im Rahmen des ordentlichen Unterrichtes;	Zu § 12 gilt dasselbe wie zu § 11. Zudem ist insbesondere in lit. a der Gesetzesverweis auf § 44 Abs. 1 lit. a Bildungsgesetz in der Formulierung des Stadtrats, wonach Spezielle Förderung durch die integrative Schulungsform erfolgen kann, falsch, da in § 44 Abs. 1 lit. a Bildungsgesetz ausschliesslich die integrative Schulungsform geregelt ist, die separative Schulungsform dagegen in Abs. 1 lit. a^{bis} und lit. b. Umso mehr ist es wichtig, nicht auf Unterziffern zu verweisen. Das Bildungsgesetz sieht vor, dass im Regelfall Spezielle Förderung integrativ (in der Regelklasse) erfolgt, und nur in besonderen Fällen separat (Einführungs- und Kleinklassen). Dieser vom kantonalen Gesetzgeber getroffenen Entscheidung (die nicht alle GOR-Mitglieder teilen) muss jedoch im kommunalen Recht Rechnung getragen werden, was die Neuformulierung von lit. a zum Ausdruck bringt. Durch die Neuformulierung diverse redaktionelle Anpassungen.

e. erfolgt für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler durch Kurse in Deutsch als Zweitsprache gemäss § 44 Absatz 1 Buchstabe e Bildungsgesetz sowie § 44 der Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule. ² aufgehoben	e. erfolgt für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler durch Kurse in Deutsch als Zweitsprache gemäss § 44 Absatz 1 Buchstabe e Bildungsgesetz sowie § 44 der Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule.	Auch hier ist der Verweis auf die Verordnung überflüssig und überdies § 44 der Verordnung ohnehin aufgehoben.
² Die Schulleitung entscheidet über die Einführung der integrativen Schulungsform gemäss Absatz 1 Buchstabe a sowie über Ausnahmen gemäss Absatz 1 Buchstabe d. § 13 Kreisschule für die Spezielle Förderung in der Primarschule ¹ Die Stadt Liestal führt die Spezielle Förderung im Bereich der Einführungsklassen und der Kleinklassen gemäss § 44 Absatz 1 Buchstaben a und b Bildungsgesetz sowie des damit zusammenhängenden Deutschunterrichts als Zweitsprache gemäss § 44 Absatz 1 Buchstaben e Bildungsgesetz zusammen mit benachbarten Gemeinden in Form der Kreisschule für die Spezielle Förderung in der Primarschule durch. ² Die Einzelheiten richten sich nach dem Vertrag unter den beteiligten Gemeinden.	§ 13 Kreisschule für die Spezielle Förderung in der Primarschule ¹ Die Stadt Liestal kann die Spezielle Förderung im Bereich der Einführungsklassen und der Kleinklassen gemäss § 44 Absatz 1 Buchstaben a^{bis} und b Bildungsgesetz sowie des damit zusammenhängenden Deutschunterrichts als Zweitsprache gemäss § 44 Absatz 1 Buchstaben e Bildungsgesetz zusammen mit benachbarten Gemeinden in Form der Kreisschule für die Spezielle Förderung in der Primarschule führen.	Die GOR beantragt einstimmig die Aufhebung von §§ 13 f. Wie schon in § 3 Abs. 2 erwähnt, existiert eine solche Kreisschule nicht. Mit § 3 Abs. 2 wird aber die Möglichkeit einer Kreisschule – im Bereich der Speziellen Förderung – im Allgemeinen eingeführt. § 13 regelt die Möglichkeit der Einführung einer Kreisschule für Spezielle Förderung in einem spezifischen Unterbereich nochmals. Alles, was in § 13 steht, ist durch § 3 Abs. 2 bereits abgedeckt. § 13 ist daher unnötig. Wird § 13 behalten, sind mehrere «Die» bei «die spezielle Förderung» zu streichen.

§ 14 Unterrichtszeiten ¹ Der Unterricht an der Kreisschule für die Spezielle Förderung in der Primarschule findet von Montag bis Freitag gemäss den kantonalen Vorgaben statt.¹⁰ ² Die Schulleitung legt die Einzelheiten jeweils für die Dauer eines Schuljahres fest	§ 14 <i>(aufgehoben)</i>	Die GOR beantragt einstimmig die Aufhebung von § 14. Einerseits ist die Bestimmung nicht zwingend resp. nichtssagend, da sie auf die kantonalen Normen verweist. Andererseits wäre eine Regelung der Unterrichtszeiten, soweit nicht vom Kanton vorgegeben, wie auch die Regelung wer die Einzelheiten festzulegen hat (Abs. 2), Gegenstand des abzuschliessenden Vertrags zwischen den Gemeinden über die Bildung einer Kreisschule für Spezielle Förderung, dies kann nicht einseitig von Liestal in einem Reglement bestimmt werden.
E. Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten		
I. Kindergarten und Primarschule		I. Primarstufe
§ 15 Schulische Veranstaltungen ausserhalb des Unterrichtes ¹ Die Lehrerinnen und Lehrer des Kindergartens und der Primarschule können bei den Erziehungsberechtigten Beiträge an die Kosten für bewilligte schulische Veranstaltungen ausserhalb des Unterrichts erheben. ² Als Kosten schulischer Veranstaltungen gelten insbesondere diejenigen für Eintritte, Verpflegung, Reise und Übernachtung. ³ Als Veranstaltungen ausserhalb des Unterrichtes gelten insbesondere:		a. Führungen;

b. der Umsetzung des Lehrplanes dienende Anlässe und Projekte; c. Exkursionen; d. Schulfahrten; e. Schullager.				
§ 16 Höhe des Kostenbeitrags Der Stadtrat regelt in der Verordnung: a. die pro Veranstaltungsart maximal zulässigen Kosten; b. die Höhe, die ein einzelner Kostenbeitrag nicht übersteigen darf; c. die Höhe, die die Summe aller einzelnen Kostenbeiträge während eines Schuljahres nicht übersteigen darf.				
§ 17 Härtefälle Die Schulleitung kann in Härtefällen den Kostenbeitrag herabsetzen oder erlassen.				
II. aufgehoben				

F. Betreuung ausserhalb des Unterrichtes			
§ 18 Nachmittagsbetreuung¹² ¹ Die Stadt Liestal bietet eine Nachmittagsbetreuung an. ² Die Nachmittagsbetreuung wird in 2 Modulen von 13.45 h bis 15.30 h und von 15.30 h (resp. 16.30h) bis 18.00 h angeboten und steht den Schülerinnen und Schülern der Primarstufe sowie den Liestaler Schülerinnen und Schülern der Kreisschule für die Spezielle Förderung in der Primarschule offen. ³ Die Benützung ist kostenpflichtig. Die Beiträge der Erziehungsberechtigten sind einkommensabhängig. Der Stadtrat regelt die Beiträge in einer Verordnung.	§ 18 Nachmittagsbetreuung^{1,2} ¹ Die Stadt Liestal bietet während den Unterrichtswochen eine Nachmittagsbetreuung an. ² Die Nachmittagsbetreuung wird in 2 Modulen von 13.45 h bis 15.15 h und von 15.15 h (resp. 16.30h) bis 18.00 h angeboten und steht den Schülerinnen und Schülern der Primarstufe sowie den Liestaler Schülerinnen und Schülern der Kreisschule für die Spezielle Förderung in der Primarschule offen. ³ Die Benützung ist kostenpflichtig. Die Beiträge der Erziehungsberechtigten sind einkommensabhängig. Der Stadtrat regelt die Beiträge in einer Verordnung.	² Die Nachmittagsbetreuung wird in 2 Modulen von 13.45 h bis 15.15 h und von 15.15 h (resp. 16.30h) bis mindestens 18.00 h angeboten und steht den Schülerinnen und Schülern der Primarstufe sowie den Liestaler Schülerinnen und Schülern der Kreisschule für die Spezielle Förderung in der Primarschule offen. Der Stadtrat regelt die Benützungszeiten in der Verordnung.	Die GOR ist einstimmig der Auffassung, dass es nicht auf Stufe Reglement (Gesetz) zu definieren ist, wie genau die Nachmittagsbetreuung stattfinden hat. Die GOR anerkennt die bewegte Entstehungsschicht der Norm, wichtig war (und ist), dass die Nachmittagsbetreuung bis 18.00 Uhr angeboten wird. Die Nachmittagsbetreuung ist jedoch mittlerweile etabliert, so dass dem Stadtrat die Möglichkeit gewährt werden soll, bezüglich der Zeiten oder der Anzahl Module flexibler zu reagieren, wobei die Nachmittagsbetreuung bis mind. 18.00 Uhr sicherzustellen ist. Einer Erwähnung der Kreisschule bedarf es nicht, da sie a) nicht existiert und b) wenn es sie gäbe, auch Liestaler Schüler der Kreisschule Schüler der Primarstufe (von Liestal) sind.

	§18a Ferienbetreuung ¹ Die Stadt Liestal bietet eine Ferienbetreuung während den Schulferien an. ² Die Ferienbetreuung steht allen Kindern der Primarstufe mit Niederlassung in Liestal offen. ³ Die Benützung ist kostenpflichtig. ⁴ Die Ferienbetreuung steht auch Schülerinnen und Schülern der Primarstufe aus anderen Gemeinden offen, sofern es noch Kapazität hat. Diese bezahlen die Vollkosten.	⁴ Die Ferienbetreuung steht auch Schülerinnen und Schülern der Primarstufe aus anderen Gemeinden offen, sofern es noch Kapazität hat. Deren Erziehungsberechtigte bezahlen die Vollkosten. ⁵ Der Stadtrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung.	Nicht die anderen Gemeinden, sondern die Erziehungsberechtigten der auswärtigen Kinder, die die Ferienbetreuung nutzen, zahlen die Vollkosten. Dies ist zu verdeutlichen (einstimmig). Diverse Details der Ferienbetreuung sind noch zu regeln, namentlich der Umfang der Ferienbetreuung (welche/alle Ferienwochen, an welchen/allen Tagen, wie lange pro Tag), Höhe der Kostenbeiträge für einheimische oder auswärtige Kinder etc. Der Stadtrat ist zu beauftragen, dies in der Verordnung zu regeln (einstimmig).
§ 19 Mittagstisch ¹ Die Stadt Liestal führt für die Betreuung und Verpflegung ausserhalb des Unterrichts einen Mittagstisch. ² Der Mittagstisch steht den Schülerinnen und Schülern des Kindergartens und der Primarschule sowie den Liestaler Schülerinnen und Schülern der Kreisschule für die Spezielle Förderung in der Primarschule offen.	² Der Mittagstisch steht den Schülerinnen und Schülern der Primarstufe sowie den Liestaler Schülerinnen und Schülern der Kreisschule für die Spezielle Förderung in der Primarschule offen.	² Der Mittagstisch steht den Schülerinnen und Schülern der Primarstufe sowie den Liestaler Schülerinnen und Schülern der Kreisschule für die Spezielle Förderung in der Primarschule offen.	Wie bei § 18 Abs. 2 bedarf es keiner separaten Erwähnung der Kreisschule (Einstimmig).
§ 20 Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten Die Erziehungsberechtigten entrichten für die Inanspruchnahme des Mittagstisches einen Kostenbeitrag.			

Dieser hat die Kosten der Mahlzeiten zu decken.			
§ 21 Aufgabenhort ¹ Die Stadt Liestal führt für die Unterstützung beim Erledigen der Hausaufgaben einen Aufgabenhort. ² Der Aufgabenhort steht den Schülerinnen und Schülern der Primarschule sowie den Liestaler Schülerinnen und Schüler der Kreisschule für die Spezielle Förderung in der Primarschule offen. ³ Seine Benützung ist kostenlos.			
G. Musikschule			
§ 22 Ziel (§ 50 Bildungsgesetz) Die Musikschule vermittelt den Schülerinnen und Schülern eine musikalische Ausbildung und hilft ihnen, eine ganzheitliche Persönlichkeit und ein kulturelles Bewusstsein zu entwickeln.			
§ 23 Organisation und Schultort ¹ Die Stadt Liestal führt die Musikschule in Form eines interkommunalen Zweckverbandes. ² Die Statuten des Zweckverbandes regeln die Einzelheiten. ³ Die Musikschule hat ihren Standort in Liestal.			
§ 24 Unterrichtsangebot Der Zweckverband bestimmt das Unterrichtsangebot auf Antrag des Musikschulrates.			
§ 25 Kostenbeteiligung ¹ Die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen und			

Schüler haben Kostenbeiträge zu entrichten. 2 Die Statuten des Zweckverbandes bestimmen die Einzelheiten.			
H. Erwachsenenbildung			
§ 26 Ziel (§ 54 Bildungsgesetz) Die Erwachsenenbildung fördert das lebenslange Lernen und hilft, persönliche und berufliche Veränderungsprozesse zu gestalten.			
§ 27 Einrichtungen 1 Die Stadt Liestal vermittelt den von ihr anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung Lehrkräfte der städtischen Schulen als Dozentinnen und Dozenten. 2 Sie stellt den Einrichtungen gemäss Absatz 1 unentgeltlich Schulraum für die Durchführung von Kursen zur Verfügung, sofern Lehrkräfte der städtischen Schulen als Dozentinnen und Dozenten eingesetzt sind. 3 Der Stadtrat ist zuständig für die Anerkennung der Einrichtungen gemäss Absatz 1.			

I. Schulorganisation			
I. Schulleitung			
§ 28 Zuständigkeit der Schulleitung ¹ Die Schulleitung ist zuständig für den Kindergarten und seine Spezielle Förderung, für die Primarschule und ihre Spezielle Förderung, für die Kreisschule für die Spezielle Förderung in der Primarschule sowie für die Zusatzangebote. ² Die Erwachsenenbildung untersteht der Leitung des Bereiches Bildung.	¹ Die Schulleitung ist zuständig für Primarstufe und ihre Spezielle Förderung , für eine Kreisschule für die Spezielle Förderung in der Primarschule sowie für die Zusatzangebote.	¹ Die Schulleitung ist zuständig für die Primarstufe und deren Spezielle Förderung , für eine Kreisschule für die Spezielle Förderung in der Primarschule sowie für die Zusatzangebote.	Redaktionelle Anpassungen (einstimmig). Die Kreisschule kann hier erwähnt bleiben.
§ 29 Aufgaben und Kompetenzen ¹ Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach dem Bildungsgesetz und nach der Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule. ² Die Schulleitung ist für alle Entscheide und Verfügungen zuständig, die nicht durch die kantonale oder kommunale Bildungsgesetzgebung einem anderen Organ zugeordnet sind.			
§ 30 Klassenbildung ¹ Die Schulleitung kann zur Erreichung einer ausgewogenen Klassenbildung unter Berücksichtigung eines zumutbaren Schulwegs von der Regel der Quartierzugehörigkeit abweichen. ² Sie verfügt erstinstanzlich die Zuteilung der Kinder in die verschiedenen Kindergärten, Schulhäuser und Klassen.			

II. Schulräte § 31 Kindergarten- und Primarschulrat ¹ Es bestehen folgende Schulräte: a) Schulrat für den Kindergarten und die Primarschule; b) Kreisschulrat für die Spezielle Förderung in der Primarschule; c) Musikschulrat. ² Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach § 82 des Bildungsgesetzes, Zusammensetzung und Wahl nach der Gemeindeordnung.	§ 31 Schulräte ¹ Es bestehen folgende Schulräte: a) Schulrat für die Primarstufe. b) Kreisschulrat für die Spezielle Förderung in der Primarschule - bei Bestehen einer Kreisschule;	b) <i>(aufgehoben)</i>	Mit 6:0 Stimmen bei 1 Enthaltung beantragt die GOR die Streichung von lit. b, da aktuell keine Kreisschule existiert, bedarf es keines Kreisschulrats. Ein solcher müsste zudem mittels Kreisschulvertrag, und nicht Liestaler Reglement gebildet werden. Zudem sieht § 2 Abs. 1 lit. d der Gemeindeordnung (GO, 100.1) ohnehin einen Kreisschulrat gemäss Vertrag als Behörde vor. Die Bestimmung ist demnach redundant.
K. Schlussbestimmungen § 32 Aufhebung bisherigen Rechts Es werden aufgehoben: a. das Reglement vom 22. August 1984 für die Kindergärten der Stadt Liestal, b. das Reglement vom 28. Oktober 1968 über die Jugendmusikschule.			
§ 33 Inkrafttreten Das Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft in Kraft.		² Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten der Änderung vom xx.xx.2022	Bei einer Teilrevision ist über das Inkrafttreten der Änderung zu befinden. Der Einwohnerrat kann ein spezifisches Datum festlegen oder die Beschlussfassung über das Inkrafttreten der Teilrevision dem Stadtrat übertragen. Im vorliegenden Fall hält es die GOR einstimmig für angebracht, dem Stadtrat diesen Beschluss zu übertragen.

Liestal, den 9./21. September 2022



Stefan Fraefel
Präsident GOR

